

Absicherung landwirtschaftlicher Betriebe mit Pferdehaltung.



**MIT DER CONCORDIA
SITZEN IHRE KUNDEN
FEST IM SATTEL**

Pferdehaltung bzw. Pferdeponion ist in der Landwirtschaft zunehmend ein Thema. Leerstehende Gebäude werden oftmals diesem Zweck gewidmet und somit entsprechend durch z. B. günstige Aufstellungen umgebaut und umgestaltet. Auch der Umbau von Milchviehställen wird von Milchbauern häufig wegen der wirtschaftlich besseren Einkommensmöglichkeiten und des geringeren Arbeitsaufwandes vollzogen.

Darüber hinaus sind viele Landwirte selbst Pferdebesitzer und stellen schnell noch mal ein Pferd aus der Nachbarschaft mit in den eigenen Pferdestall.

Die Concordia bietet im Rahmen ihres Sicherheitskonzeptes AgrarKompakt alle Komponenten, die ein moderner landwirtschaftlicher Betrieb in diesem Fall benötigt.

AgrarKompakt lohnt sich auch finanziell.

Kostenvorteile durch die Bündelung aus den verschiedenen Versicherungsbereichen wirken positiv auf den Preis. Eine monatliche Zahlungsweise ohne Aufpreis schafft weiteren finanziellen Spielraum.

Concordia - das beste Pferd im Stall:

In landwirtschaftlichen Betrieben mit Pferdehaltung geht es insbesondere um die Versicherung von Gebäuden und deren Einrichtungen und Inhalt (z.B. Futtermittel, Leder- und Putzzeug, Fütterungsanlagen und nicht zuletzt die Pferde selbst). Zudem kann es rund ums Pferd zu rechtlichen Auseinandersetzungen kommen.

Hier erhalten Sie einen kleinen Auszug aus unserem Leistungsspektrum*:



GEBÄUDEVERSICHERUNG:

- Reithallenboden (auch in Folge von Sturm/Hagel möglich)
- Beregnungsanlage
- Liberale Wiederaufbauklausel
- Aktivstall inkl. Zubehör



INHALTSVERSICHERUNG:

- Vorräte wie Heu, Stroh und Kraftfutter
- Akuter Botulismus
- Weidetierdiebstahl für eigene Tiere inkl. Schäden durch Ripper oder Wölfe
- Heu und Stroh im Freien
- Eigener Sattelkammerinhalt
- Parcours- /Hindernis-Material



ELEKTRONIK-VERSICHERUNG:

- Steuerungen für Futter-Roboter, Föhranlagen und Bewässerung
- Transponder für eine automatische individuelle Fütterung



RECHTSSCHUTZ:

- Streitigkeiten mit Einstellern
- Streitigkeiten mit Futterlieferanten
- Probleme mit dem Veterinäramt (Verteidigung gegen den Vorwurf eines Verstoßes gegen Tierschutzvorschriften)

Neben gutem und bedarfsgerechtem Versicherungsschutz liegt uns auch am Herzen, die Landwirtschaft in Sachen Schadenverhütung zu unterstützen. Hierzu bieten wir entsprechende Beratungsunterlagen (Broschüre zur Schadenverhütung in der Landwirtschaft mit Heumesskalender).



Wichtig für die richtige Absicherung des Betriebes ist die steuerliche Einstufung (Näheres hierzu siehe Rückseite).

* Weitere Details entnehmen Sie bitte den Tarifierunterlagen.

CONCORDIA. EIN GUTER GRUND.

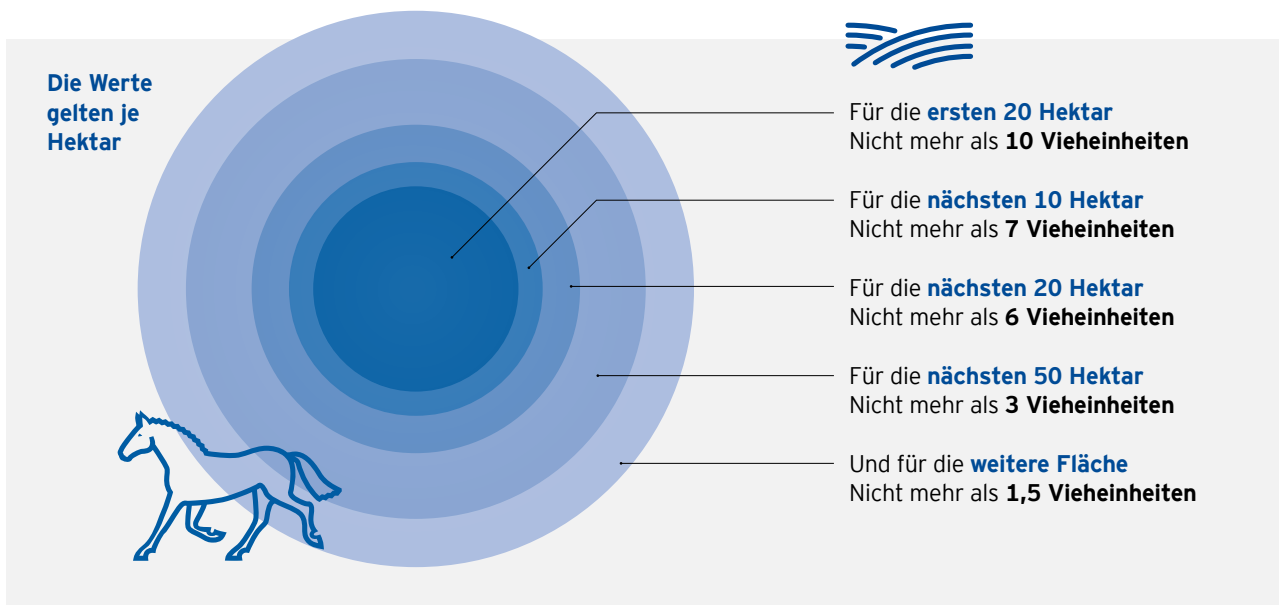


CONCORDIA
Versicherungen

Wichtige Infos zur steuerlichen Einstufung

Grundsätzlich zählen Einkünfte aus der Pensionspferdehaltung zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 EStG und § 51 Bewertungsgesetz). Eine gewerbliche Tätigkeit kann eintreten, wenn die Vieheinheiten-Grenze (vgl. Beispiel) des Betriebes überschritten wird.

Zu klären ist, ob durch die Pensionspferdehaltung aus steuerlicher Sicht überhaupt noch ein landwirtschaftlicher Betrieb vorliegt. Die Kriterien dafür sind eindeutig geregelt und richten sich nach dem Verhältnis der gehaltenen Pferde (Vieheinheiten) zur Flächenausstattung bzw. Futtergrundlage des Betriebs.



BEISPIEL:

Um als landwirtschaftlicher Betrieb bewertet zu werden, benötigt ein Pferdepensionsbetrieb mit 25 Großpferden (zu jeweils 1,1 Vieheinheiten) dementsprechend mindestens 2,8 Hektar Land.

Wenn mit der Pensionspferdehaltung weitere Tätigkeiten, wie beispielsweise

- Bewirtung
- Reitunterricht
- Beritt
- Kutschfahrten
- etc.

verbunden sind, hängt es von der Einzelfallbetrachtung ab, ob die Erlöse daraus noch als Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft eingestuft werden.

Bei der Konzeption und beim Ausbau eines Pensionspferdebetriebes sollte daher stets der Steuerberater hinzugezogen werden.

HINWEIS/EMPFEHLUNG ZUR RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG:

Der in Agrarkompakt enthaltene Sorglos-Rechtsschutz für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 27a ARB) sichert den Betrieb im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit ab, soweit die daraus erzielten Einnahmen nach § 13 EStG (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft) versteuert werden. Für alle betrieblichen Tätigkeiten, deren Einnahmen nach § 13 EStG versteuert werden (das kann z.B. auch die Pensionspferdehaltung sein), kommt im Rahmen von § 27a ARB größtmöglicher Versicherungsschutz in Betracht.

Soweit jedoch die Einnahmen als Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG) zu versteuern sind, besteht im Rahmen von § 27a ARB dagegen nur dann Versicherungsschutz, wenn es sich um eine untergeordnete Nebentätigkeit mit höchstens drei Beschäftigten handelt. Der Versicherungsschutz für die gewerbliche Tätigkeit ist dabei jedoch eingeschränkt: Vertragliche Streitigkeiten mit Kunden sind nur bei Betrieben der Direktvermarktung und des Agrartourismus versichert, und dies auch nur in Gerichtsverfahren. Hinweis: Die Erteilung von Reitunterricht bzw. der Betrieb einer Reitschule gelten regelmäßig als gewerbliche Tätigkeit im Sinne des Steuerrechts.

Am besten lassen Sie sich von Ihrem Kunden durch eine Bestätigung seines Steuerberaters oder gleichermaßen aussagekräftige Unterlagen die steuerrechtliche Bewertung seiner Einkünfte darstellen; auf dieser Grundlage lässt sich dann feststellen, ob bereits der Sorglos-Rechtsschutz für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 27a ARB) alle betrieblichen Bereiche abdeckt oder ob dem sich darbietenden Risiko in anderer Weise begegnet werden muss und gegebenenfalls auch kann.